

Wichtig !!!

Bitte stellen Sie den Antrag nur, wenn Sie sicher sind, dass alle Voraussetzungen vorliegen. zutreffendes bitte ankreuzen / bitte in Druckschrift ausfüllen

Der Antrag ist bei der Kreisverwaltung Mainz Bingen Abt. 22a - Georg-Rückert-Straße 11 55218 Ingelheim einzureichen.

Antrag auf Gewährung der Ermäßigung der Kostenanteile für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Ganztagschulen in Trägerschaft des Landkreises Mainz-Bingen

Sj. 2015 / 2016

1. Angaben zur Schülerin / zum Schüler, für den der Antrag gestellt wird

Name, Vorname	Geburtsdatum
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer	

2. Angaben zum Schulbesuch im Schuljahr 2015 / 2016

Name und Anschrift der Schule

3. Zu unserem Haushalt gehören folgende Personen

Name, Vorname	Geburtsdatum

4. Angaben zum Personensorgerecht

	Einkommen	Personen sorgeberechtigt	gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
	ja nein	ja nein	ja nein
Vater:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Name, Vorname			
Anschrift			
Mutter:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Name, Vorname			
Anschrift			
ggfs. Partner/in eines Elternteils:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Name, Vorname			
Anschrift			
sonstiger:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Name, Vorname			
Anschrift			

Telefonnummer für Rückfragen: _____

Erläuterungen und Hinweise zum Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung der Kostenanteile für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Ganztagschulen in Trägerschaft des Landkreises Mainz-Bingen

a) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Ermäßigung gewährt wird ?

Die Ermäßigung wird dann gewährt, wenn das maßgebliche Einkommen der Personensorgeberechtigten die nachfolgend genannten Grenzen nicht übersteigt:

	Einkommensgrenze, wenn das Kind im Haushalt eines Personensorgeberechtigten lebt	Einkommensgrenze, wenn das Kind im Haushalt beider Personensorgeberechtigten lebt oder bei einem Elternteil und dessen Lebenspartner/in
1 Kind	22.750,00 €	26.500,00 €
2 Kinder	26.500,00 €	30.250,00 €
3 Kinder	30.250,00 €	34.000,00 €
4 Kinder	34.000,00 €	37.750,00 €
5 Kinder	37.750,00 €	41.500,00 €

Personensorgeberechtigte, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung Leistungen nach dem SGB II (z. B. ALG II) oder SBG XII (auch analog nach §2 Asylbewerberleistungsgesetz), Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder Leistungen nach § 6 Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) erhalten, müssen den Ermäßigungsantrag bei der jeweils zuständigen Stelle einreichen, für Schülerinnen/Schüler aus:

Landkreis Mainz-Bingen = Büro für Bildung u. Teilhabe, Konrad-Adenauer-Str.3, 55218 Ingelheim

Landkreis Alzey-Worms = Kreisverw. Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Str.36, 55232 Alzey

Landkreis / Stadt Bad Kreuznach = Jobcenter Bad Kreuznach, Bosenheimer Str.16/26, 55543 Bad Kreuznach

Stadt Mainz = Stadtverwaltung Mainz, 40-Schulamts, Stadthaus, Lauteren-Flügel, Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz

b) Wer ist antragsberechtigt ?

Für minderjährige Ganztags Schülerinnen und -schüler kann jeder Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt, den Antrag stellen.

c) Was gilt als Einkommen ?

Das für die Ermäßigung des Kostenanteils an den Verpflegungskosten maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 Einkommenssteuergesetz ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten (i. d. R. das Bruttoeinkommen).

Werbungskosten werden ohne Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, mindestens in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (z. Zeit 1.000,00 €). Die Feststellung des maßgeblichen Einkommens erfolgt grundsätzlich aus dem Einkommenssteuerbescheid (Gesamtbetrag der Einkünfte). Andernfalls muss das maßgebliche Einkommen durch eine Arbeitgeberbescheinigung über den im Bemessungsjahr erzielten Bruttolohn belegt werden.

Maßgebend ist jeweils das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Schuljahres, für das die Ermäßigung beantragt wird (Schuljahr 2015/2016 = 2013). Liegt das Einkommen im letzten Jahr oder zur Zeit der Antragsstellung wesentlich darunter, ist auf Antrag das niedrigere Einkommen maßgebend.

Als Einkommen wird nicht berücksichtigt:

Arbeitslosengeld, Krankengeld, Waisenrente, Mutterschaftsgeld
Erziehungsgeld, Unterhalt und Sozialhilfe. Auch hier sind mit der Antragstellung entsprechende Belege vorzulegen.

d) Wo und wann ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag soll bis zum **28.08.2015** bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Abt. 22a, Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim gestellt werden.

e) Wie lange gilt die Ermäßigung?

Die Ermäßigung wird höchstens bis zum Ende des Schuljahres 2015/2016 gewährt.

Werden Anträge während des laufenden Schuljahres eingereicht, so gilt die Ermäßigung frühestens ab dem Datum des Bewilligungsbescheides.

Rückwirkende Ermäßigungen werden grundsätzlich nicht erteilt.